



Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ried 15 (ehem. Wünsch-Gelände)"

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeg hat in seiner Sitzung am 30. April 2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ried 15 (ehem. Wünsch-Gelände)" beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Ried 15 (ehem. Wünsch-Gelände)" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Norden des Ortsteils "Ried" und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 3087, 3088, 3088/4, 3088/5, 3103 und 3103/1.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Ziele werden durch die Bauleitplanung u.a. verfolgt:

- Schaffung von Wohnraum zur Deckung des Wohnbedarfs
- Umsetzung von Einrichtungen zur Tagespflege und betreutem Wohnen für betreuungsbedürftige Menschen
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- abschließende Steuerung der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet durch verbindliche Vorgaben (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dazu kann der Aufstellungsbeschluss über den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Seeg, Hauptstr. 39, Zimmer Nr. 25 im I. Obergeschoss während der üblichen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Montag – Freitag
Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Seeg bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Seeg unter <https://rathaus.seeg.de> eingesehen werden.

Es besteht bis zum 15. Juni 2026 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung



innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Seeg, 11. Mai 2026

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeschlagen am	13.05.2026
Abgenommen am	16.06.2026